

Begl. Abschrift

Zum Senatshof des BGH

4

06-

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 109/83

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 12. April 1984
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Nürnberg vom 6. Juli 1983 wird abge-
lehnt.

Die Beklagten haben die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und das Rechtsmittel im Endergebnis keine Aussicht auf
Erfolg (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat
der Senat geprüft. Sie greifen nicht durch; von einer Be-
gründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Die Sachrügen sind ebenfalls unbegründet. Die Fest-
stellung, die Klägerin habe die Prozeßbürgschaft vom
3. Oktober 1979 aufgrund des mit beiden Beklagten ge-
schlossenen, bis zum 30. Juni 1980 befristeten und nicht
verlängerten Avalkreditvertrages erteilt, verantwortet der
Tatrichter. Sie läßt Rechtsfehler nicht erkennen und trägt

- 3 -

den Befreiungsanspruch. Die Beklagten haben nicht darge-
getan, daß sämtliche Möglichkeiten, die für die Erfül-
lung eines Befreiungsanspruchs in Betracht kommen (vgl.
dazu Rimmelspacher, JR 1976, 89 ff. und 183 ff.), un-
durchführbar sind. Ohne Rechtsfehler gehen die Vorin-
stanzen auch davon aus, daß die Klägerin nach Beendi-
gung des Avalkreditvertrages zur Abwendung des Befrei-
ungsanspruchs (§ 257 Satz 2 BGB) nicht auf die für den
Kredit vereinbarte Sicherheit verwiesen werden kann, die
nach den verfahrensfehlerfrei getroffenen Feststellungen
des Berufungsgerichts den §§ 232, 238 BGB nicht genügt.

Merz

Zorn

Henkel

Gärtner

Winter

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

